

rufungskläger es tut, folgendermaßen: 54 Jahre  $\times$  37 Fr. 27 Cts. Ermäßigung pro Jahr = 2012 Fr. 58 Cts., plus die zu viel bezahlten Beträge 79 Fr. 80 Cts. = 2092 Fr. 38 Cts., dann wäre allerdings der Streitwert von 2000 Fr. erreicht und die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben.

Inbessen ist der Anspruch des Klägers auf eine Reduktion von 15 % ein alle Jahre wiederkehrender; demnach stellt sich auch die Verpflichtung des Beklagten als eine „wiederkehrende Leistung“ dar, deren Wert, gemäß Art. 54 OG, nach „dem mutmaßlichen Kapitalwerte“ zu bestimmen ist. Der Streitwert kommt daher im vorliegenden Falle der Summe gleich, die gegenwärtig bezahlt werden müßte, um eine jährliche Rente von 37 Fr. 27 Cts. während 54 Jahren zu erwerben.

Nach den Soldanschen (und auch nach den Scherrerschen) Tabellen genügt ein Kapital von 964 Fr. 52 Cts., um eine jährliche Rente von 40 Fr. während 54 Jahren zu begründen, die Zinsen zu  $3\frac{1}{2}$  % berechnet (zu 5 % = 762 Fr. 60 Cts.; nach Scherrer zu 3 % = 964 Fr. 44 Cts., zu 4 % = 879 Fr. 72 Cts.). Das Bundesgericht ist daher unzuständig, in die Sache einzutreten, auch wenn man diesem Betrag die in den Jahren 1909—1911 zu viel bezahlte Summe von 79 Fr. 80 Cts. hinzufügt.

Abgesehen von der zwingenden Norm des Art. 54 OG ergibt sich die Nichtigkeit dieser Rechnungsart aus der Erwägung, daß, sollte der Beklagte die Vorteilsseinräumung zu Gunsten des Klägers ablassen oder zurücklaufen, der Wert derselben, also das vermögensrechtliche Interesse der Klagepartei am Ausgang des Prozesses, nicht anders als so bestimmt werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

72. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. April 1913  
in Sachen **Herrn und Genossen**, Bekl. u. Ber.-Kl.,  
gegen **Zürich**, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Der Hinweis der kantonalen Instanzen auf Art. 24 ZGB zur Begründung der Steuerpflicht berechtigt nicht zur Berufung ans Bundesgericht.*

Am 24. Juni 1912 stellte die Finanzdirektion des Kantons Zürich beim Bezirksgericht Zürich das Begehren, die Beklagten seien verpflichtet, unter gegenseitiger Solidarität 23,334 Fr. 40 Cts. Erbschaftssteuer nebst 4 % Zins seit 1. Oktober 1911 zu bezahlen. Die Beklagten bestritten ihre Steuerpflicht, weil der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nicht im Kanton Zürich gehabt habe.

Am 24. Juni 1912 hat das Bezirksgericht Zürich und am 15. Januar 1913 das Obergericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen. Zur Begründung der betreffenden Urteile wird ausgeführt, der Erblasser habe zur Zeit seines Todes sein früheres Domizil in Japan aufgegeben gehabt und Zürich als seinen Wohnsitzort betrachtet. Nach § 1 des zürcherischen Erbsteuergesetzes sei daher die Erbschaft im Kanton Zürich fällig geworden. Die Klage müßte aber auch ohne die Annahme eines eigentlichen „Wohnsitzes“ des Erblassers im Kanton Zürich zugesprochen werden, indem feststehe, daß der Erblasser zu diesem Kanton Beziehungen von gewisser Intensität und Dauer unterhalten und dadurch im Kanton Zürich ein sog. Erbschaftssteuerdomizil begründet habe.

Das Bundesgericht ist auf die Berufung der Beklagten nicht eingetreten aus folgenden Gründen:

Nach Art. 56 OG findet die Berufung an das Bundesgericht nur in Zivilstreitigkeiten statt, die von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden sind oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden waren. Im vorliegenden Falle treffen diese Erfordernisse nicht zu, indem die Vorinstanzen die Streitsache ausschließlich nach kantonalem Recht beurteilt und Art. 24 ZGB sowie Art. 3 des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nur analog angewendet haben. Andererseits war die Streitsache auch nicht

auf Grund des eidgenössischen Rechtes zu entscheiden, da sich der Streit um die Frage der Steuerpflicht dreht, die das Unterordnungsverhältnis des Bürgers zur Staatsgewalt berührt und deshalb dem Gebiete des kantonalen öffentlichen Rechtes, insbesondere des Verwaltungsrechtes angehört (vergl. US 38 II S. 364).

**73. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Mai 1913**  
in Sachen **Kläger, Bf. u. Ver.-Kl., gegen**  
**Beringer, Kl. u. Ver.-Bf.**

*Intertemporales Recht (SchlT ZGB Art. 13 Abs. 2). Die Einnrede des unzüchtigen Lebenswandels (Art. 315 ZGB) beurteilt sich nach dem alten Rechte, wenn die Geburt des Kindes vor dem 1. Januar 1912 erfolgte.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Mit der vorliegenden, am 9. März 1912 eingereichten Klage verlangte die Klägerin, es sei der Beklagte als der Vater des von ihr am 9. September 1911 außerehelich geborenen Kindes Lydia zu den gesetzlichen und üblichen Vaterschaftsleistungen zu verurteilen. Der Beklagte schloß auf Abweisung der Klage. Er bestritt zwar seinen Umgang mit der Klägerin zur kritischen Zeit nicht; dagegen machte er geltend, die Klägerin habe zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt.

B. — Durch Urteil vom 16. Februar 1913 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Einnrede des unzüchtigen Lebenswandels in Anwendung von Art. 315 ZGB abgewiesen und den Beklagten zur Vergütung der Entbindungskosten und zur Leistung eines jährlichen Beitrages von 160 Fr. an die Erziehungs- und Unterhaltskosten des Kindes bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre verurteilt.

C. — Gegen dieses, den Parteien am 29. März 1913 zugestellte Urteil, hat der Beklagte am 18. April 1913 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es sei die Klage abzuweisen; —

in Erwägung:

1. — Es fragt sich, ob die Vorinstanz ihrem Entscheid mit Recht das neue Zivilgesetzbuch (Art. 315) zu Grunde gelegt habe. Dies wäre ohne weiteres zu bejahen, wenn sich Art. 315 ZGB als prozessuale Bestimmung qualifizieren würde, indem Prozessrecht sofort zur Anwendung gelangt. Art. 315 ZGB ist jedoch, trotz seiner Annäherung an das Prozessrecht, als eine Vorschrift des materiellen Rechtes aufzufassen (vergl. in Bezug auf Art. 314 ZGB, mit dem Art. 315 untrennbar zusammenhängt, Egger, Komm. zu Art. 310 ZGB S. 412). Soweit die früheren kantonalen Rechte diese Einnrede kannten, haben sie sie auch immer als dem materiellen Rechte angehörend behandelt (vergl. Huber, Schweiz. Privatrecht I § 29). Die gleiche Regelung findet sich auch in den Kodifikationen der andern Länder (vergl. z. B. § 1717 deutsches BGB). Nun hat zwar das Zivilgesetzbuch den Art. 315 unter den Titel „Verfahren“ aufgenommen. Allein daraus folgt nicht, daß die materiellrechtliche Einnrede des unzüchtigen Lebenswandels, sowie die Vermutung des Art. 314 ZGB, nun vom Standpunkte des Zivilgesetzbuches aus als prozessuale Normen anzusehen sind. Die Unterstellung unter die Überschrift „Verfahren“ erfolgte nur, um die Kantone, die in der Bestimmung des Prozessrechtes souverän sind, zu verhalten, diese materiellrechtlichen Bestimmungen bei der Ordnung ihres Verfahrens zu respektieren. Denn sonst wäre es denkbar, daß durch die kantonalen Prozessordnungen die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, wie z. B. diejenige des Art. 314, durchkreuzt und illusorisch gemacht werden könnten. Daß trotz des Randtitels „Verfahren“ die Bestimmung des Art. 315 als materiellrechtliche Bestimmung aufzufassen ist, ergibt sich deutlich auch aus der Fassung des Art. 338 des Vorentwurfes, der bestimmte, daß das Verfahren, mit Vorbehalt der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und die Zulässigkeit von Einnreden unter den Regeln des kantonalen Prozessrechtes stehe.

2. — Andererseits läge es nahe, Art. 315 als eine um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellte Bestimmung zu betrachten, so daß er nach Art. 2 SchlT ZGB sofort anzuwenden wäre. Es ist aber auch diese Auffassung als unzu-